

# Allgemeine Montagebedingungen der maxum Schutzsysteme GmbH

(Stand: 6/2017)

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Montage der von der maxum Schutzsysteme GmbH gelieferten Schutzgitter und ähnliche Leistungen.

## 1. Montagevoraussetzungen/Mitwirkung des Kunden

### 1.1

Bei Montagebeginn müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- › Alle von den Schutzgittern zu umfassende Maschinen und Anlagen in den zuvor festgelegten Maßen sind vorhanden und ungehindert zugänglich;
- › Eine befestigte, für LKW befahrbare Zufahrt zur Anlieferöffnung des Gebäudes;
- › Alle notwendigen Vorarbeiten, wie Mauer-, Putz-, Stemm- und Fußbodenarbeiten sind beendet und die Fußböden begehrbar und ausreichend belastbar sowie plan und trocken (bei Pflaster- und Teerböden sind bauseits Punktfundamente einzubringen);
- › Eine gegebenenfalls erforderliche Schweißgenehmigung liegt uneingeschränkt vor. Erforderliche Löschmaterialien werden seitens des Kunden zur Verfügung gestellt, ebenso Personal zur Brandwache. Der Kunde hat unser Montagepersonal über bestehende besondere Sicherheitsvorschriften zu informieren.
- › Die Baustelle entspricht den gültigen Unfallverhütungsvorschriften und den aktuellen Arbeitsschutzbedingungen. Besondere Betriebsvorschriften sind uns vor Montagebeginn zur Verfügung zu stellen. Der Zeitaufwand für Unterweisungen gilt als Arbeitszeit.

### 1.2

Folgende bauseitige Leistungen sind vor Montagebeginn durch den Kunden kostenfrei zu erbringen:

- a)  
Bereitstellung von Arbeitsstrom /Baustrom und erforderlichenfalls Wasser sowie ausreichende Beleuchtung und Beheizung des Arbeitsbereiches.
- b)  
Geeignete Hebe- und Rüstzeuge, einschließlich der Bereitstellung des hierfür erforderlichen Bedienpersonals für Entladung und Montage der Schutzzäune. Dies beinhaltet auch die Bereitstellung geeigneter Transportmittel für den innerbetrieblichen Transport der gelieferten Teile nach dem Abladen einschließlich des hierfür erforderlichen Bedienpersonals.
- c)  
Bereitstellung von geeigneten Abfallbehältern. Die Entsorgung erfolgt durch den Kunden gemäß den gültigen Entsorgungsvorschriften. Wir übernehmen keine Verantwortung für die Entsorgung von eventuell anfallendem Schrott, Produktionsrückständen sowie Kunststoffen, Ölen, Fetten, sonstigen den Abfallbeseitigungsvorschriften unterliegenden Materialien.
- d)  
Bereitstellung ausreichender Lagerfläche in unmittelbarer Baustellennähe.
- e)  
Der Betonboden (Mindestbetonqualität B 25) muss so beschaffen sein, dass Verankerungen mit einer Gewindestärke von bis zu M10 mit einer Bohrlochtiefe von mindestens 85 mm möglich sind. Bei Bohrlochern für darüber hinausgehende Gewindestärken (z.B. M12 und M16) muss der Betonboden so beschaffen sein, dass entsprechend tiefer gebohrt werden kann.

### 1.3

Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nach den vorstehenden Ziffern 1.1 und 1.2 nicht nach, so sind wir ohne vorherige Aufforderung an den Kunden oder dessen Inverzugsetzung berechtigt:

a)

die Montage bis zur Herstellung der Voraussetzung zu unterbrechen,

b)

und/oder alle zusätzlichen Kosten nach der zum Zeitpunkt der Montagedurchführung gültigen Preisliste für den eintretenden oder zusätzlich erforderlichen Zeitaufwand (z.B. Wartezeiten) dem Kunden zu belasten.

## 2. Durchführung der Montage

### 2.1 Allgemeines:

Die für die fachgerechte Montage zu bohrenden Löcher etc. in Hallenboden, Fußboden, Wände, Gitter, Pfosten etc. sind kein Mangel im Sinne des Auftrages. Sollten Dritte (z.B. Grundstückseigentümer, Gebäudevermieter etc.) Ansprüche wegen der damit verbundenen Beschädigung erheben, stellt der Kunde uns von diesen Ansprüchen frei. Für Schäden, die bei der Montage an verdeckten Kabeln oder Leitungen entstehen, sind wir sowie unsere Montageunternehmen nicht haftbar zu machen. Bei Montagebeginn ist auf etwaige Gefahrenquellen und Bodenuneben-/beschaffenheiten hinzuweisen. Sofern nichts anderes vereinbart, gehören Untergieß-, Maurer- und Stemmarbeiten nicht zu unserem Leistungsumfang. Für Schäden, die bei der Montage an verdeckten Kabeln oder Leitungen entstehen, sind wir sowie unsere Montageunternehmen nicht haftbar zu machen. Bei Montagebeginn ist auf etwaige Gefahrenquellen und Bodenuneben-/beschaffenheiten hinzuweisen. Sofern nichts anderes vereinbart, gehören Untergieß-, Maurer- und Stemmarbeiten nicht zu unserem Leistungsumfang.

### 2.2 Pflichten des Kunden:

Der Kunde ist verpflichtet, während der gesamten Montage für eine qualifizierte Bauleitung Sorge zu tragen, welche befugt ist, Anweisungen zur Ausführung der Montage verbindlich für den Kunden auszusprechen. Diese Bauleitung ist uns namentlich spätestens zum Montagebeginn bekannt zu geben. Die sich aus den Anweisungen zur Ausführung der Montage ergebenden Kosten für Wartezeiten und/oder Umbauarbeiten werden wir nach der zum Zeitpunkt der Montagedurchführung gültigen Preisliste zusätzlich in Rechnung stellen. Ist der Montageablauf durch die gleichzeitige Anwesenheit von anderen Gewerken bzw. Firmen auf der Baustelle beeinträchtigt, hat der Kunde die dadurch entstehenden Wartezeiten gemäß der jeweils gültigen Preisliste als Arbeitszeit zu vergüten. Der Kunde übernimmt für die Zeit der Unterbrechung die Haftung für alle auf der Baustelle befindlichen, lagernden oder eingebauten Materialien sowie eventuell erforderliche Zwischenlagerkosten. Wird auf Anweisung des Kunden durch die eingesetzten Monteure das Eigentum des Kunden oder das eines Dritten beschädigt oder zerstört, so ist eine Haftung für den daraus entstehenden Schaden ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vor. Führt der Kunde Teile der Montage selbst durch, sind die entsprechenden von uns zur Verfügung gestellten Montageanleitungen zwingend zu beachten.

### 2.3

Wir übernehmen nach Vorgaben unseres Kunden den Aufbau, Umbau und die Anpassung von trennenden Schutzeinrichtungen. Eine Risikobeurteilung der vorgefundenen Situation ist grundsätzlich nicht Bestandteil unseres Auftrages. Diese muss durch den Kunden selbst oder einen Dritten durchgeführt werden. Die Validierung der Sicherheitsfunktion liegt nicht in unserem Verantwortungsbereich.

Unsere Leistungen im Rahmen der Durchführung der Montage:

a)

Aufstellung der Zäune, Schutzgitteranlagen nach genehmigtem, aktuellem Layout oder gemäß den Anweisungen der Bauleitung,

b)

Ausrichten der Zäune und Schutzgitter,

c)

Befestigen der Schutzgitteranlage am Boden oder auf Anschraubflächen (auf bauseitigen Stahlkonstruktionen werden die von uns gelieferten Teile mittels Anschweißplatten befestigt).

### **3. Abnahme**

#### 3.1

Die Abnahme der Montageleistung hat sofort nach Beendigung der Montagearbeiten gegenüber uns bzw. unserem Erfüllungsgehilfen in einem Abnahmeprotokoll nach Maßgabe unseres Standardabnahmeprotokolls zu erfolgen, sonst tritt die Abnahme automatisch nach Abschluss der Montage nach 12 Werktagen in Kraft, unabhängig von der Endabnahme. Die Haftung geht danach auf den Kunden über.

#### 3.2

Der Kunde ist nicht berechtigt, aufgrund unwesentlicher Mängel die Abnahme zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

#### 3.3

Im Übrigen gilt § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB

### **4. Montagepreis**

#### 4.1

Soweit nicht anders vereinbart, liegt unseren Angeboten die jeweils zur Zeit der Auftragserteilung gültige Preisliste zu Grunde. Unsere Preise richten sich grundsätzlich nach den jeweils festgelegten Preiseinheiten (laufender Meter/Stundensatz gemäß Stundennachweis der Monteure). Der Kunde hat grundsätzlich keinen Anspruch auf eine durch uns zu erbringende Werklieferung zum Festpreis. Der Kunde trägt etwaige Mehrkosten durch Änderung/Erhöhung der Auftragsinhalte, die durch technische Umplanungen oder nachträgliche Änderung der Produktspezifikationen verursacht werden.

#### 4.2

Sofern Montagefestpreise vereinbart worden sind, setzen diese voraus, dass die Montage aller Teile des Gesamtauftrages nach Auftragsbestätigung in einem Zuge durchgeführt werden. Im Fall einer Unterbrechung der Montagearbeiten, die durch den Kunden zu vertreten ist und die eine Zurückziehung der Monteure erforderlich macht, werden die damit im Zusammenhang stehenden Reise-, Rüst- und Wartezeiten als Arbeitszeit berechnet zu der zum Zeitpunkt der Montagedurchführung gültigen Preisliste.

#### 4.3

Kommt es in der technischen Planungsphase eines Auftrags zu Änderungen und/oder Anpassungen (z.B. Produkte, Sicherheitsschalter, Zaunverläufe, mehrfachen kundenseitigen Änderungswünschen), die zu höheren Planungsaufwendungen führen, werden wir den Kunden über die dadurch entstehenden Kostenabweichung informieren und diese in der Endrechnung fakturieren. Dazu werden wir dem Kunden eine Ergänzungsauftragsbestätigung übermitteln, welche der Kunde binnen 14 Tagen schriftlich zu bestätigen hat. Verweigert der Kunde die Mehrkostentragung oder bestätigt der Kunde die Ergänzungsauftragsbestätigung nicht binnen 14 Tagen, hat der Kunde nur Anspruch auf die in der ursprünglichen Auftragsbestätigung enthaltenen Leistungen. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, trägt er die bereits entstandenen Kosten.

#### 4.4

Wartezeiten, die durch verspätete Ausführung der bauseitigen Leistungen, Behinderungen oder aus anderen von uns nicht zu vertretenden Gründen entstehen, werden gesondert berechnet, und zwar nach der zum Zeitpunkt der Montagedurchführung gültigen Preisliste. Gleiches gilt für zusätzliche Leistungen, welche nicht zu dem von uns übernommenen Leistungsumfang gehören.

### **5. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

#### 5.1

Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus Verträgen mit Kaufleuten das für unseren Firmensitz zuständige Gericht.

#### 5.2

Für alle Montagen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Die Vertragssprache ist deutsch. Sollten sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut den Vorrang.